

Gebühren für erhaltene Sachleistungen - Erstattungsbescheide

von Kristian Donner

Personen, die nichtmehr Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, bekommen momentan von der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle bei der Regierung von Unterfranken Bescheide zugestellt, in denen sie aufgefordert werden, die Kosten für Unterkunft und Haushaltsenergie (Strom), zu erstatten. Nichtmehr Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungsschutzberechtigte und sonstige Nichtleistungsberechtigte. Bei Personen die eine Aufenthaltserlaubnis und damit Anspruch auf ALG II Leistungen haben, ist die Rückzahlung der Gebühren mit dem örtlichen Jobcenter zu klären (siehe dazu auch Kurzinfo Nr. 4). In dieser Kurzinfo geht es um die Bescheide der sogenannten sonstigen Nichtleistungsberechtigten. Gemeint sind Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, aber wegen Einkommen aus Arbeit oder wegen eigenem Vermögen keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr bekommen oder zeitweise nichtmehr bekommen haben. Wir wollen hier Informationen geben die es ihnen als Betroffene oder Helfer ermöglichen, die Bescheide nachzuvollziehen und auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Zunächst einmal: Verfügen Asylbewerber über Einkommen oder Vermögen, müssen sie die Kosten für Unterkunft und Strom selbst übernehmen oder sich zumindest daran beteiligen (§ 7 Abs. 1 AsylbLG). Die Höhe der Gebühren für Unterkunft und Strom ist in der bayerischen Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes geregelt (siehe Anlage 1). Die Höhe der Regelbedarfe ist im AsylbLG geregelt (siehe Anlage 2.1). Die Höhe der Regelbedarfe von Personen, die sich seit mehr als 15 Monaten in Deutschland befinden und daher Analogleistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, richten sich nach dem SGB II bzw. SGB XII (siehe Anlage 2.2). Rückwirkend ist die Forderung der Gebühren bis zu 4 Jahre rechtmäßig. Es könnten gegenwärtig also Gebühren bis ins Jahr 2013 festgesetzt werden. Laut Regierung von Unterfranken wird aber lediglich die Begleichung der Kosten bis Anfang 2015 gefordert.

Nun zur eigentlichen Berechnung der Höhe der Forderungen und zur Erklärung der Bescheide. Um das Folgende besser nachvollziehbar zu machen haben wir einen exemplarischen, anonymisierten Bescheid angehängt und uns in der Reihenfolge der Erklärung an das Vorgehen zur Berechnung in den Bescheiden gehalten (Schritte I–V in den Bescheiden).

I. Im ersten Schritt muss zunächst festgestellt werden, welches Einkommen bei der Berechnung der Forderung zu berücksichtigen ist. Um dies zu errechnen, wird vom Nettogehalt des Betroffenen ein Freibetrag von 25%, maximal jedoch 177 € abgezogen (§ 7 Abs. 3 AsylbLG). Zusätzlich können vom Einkommen Kosten für berufsbedingte Aufwendungen abgezogen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG). Gemeint sind hier z.B. Fahrtkosten zur Arbeit. Damit diese jedoch berücksichtigt werden können, muss der Betroffene sie auch geltend machen! Es sollten also Nachweise über diese berufsbedingten Aufwendungen eingereicht werden. Sind diese in schon erhaltenen Bescheiden nicht berücksichtigt sollte Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt und die Aufwendungen nachgewiesen werden. Die Frist hierzu beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides (siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid).

II. Im nächsten Schritt wird der Bedarf des Betroffenen und evtl. der Familienmitglieder festgestellt. Dieser setzt sich zusammen aus den Regelsätzen für Haushaltsenergie, Verpflegung, Gesundheitspflege, Kleidung, Bargeldbedarf und evtl. individuellen Mehrbedarfen. Wird hierzu der Regelsatz für die Unterkunft addiert, erhält man den Gesamtbedarf einer Person. Bei Familien wird der Gesamtbedarf jeder Person errechnet, die Summe daraus ergibt den Gesamtbedarf der Familie. Zu beachten ist, dass sich die Regelsätze im AsylbLG und der DV Asyl in den letzten Jahren mehrfach geändert haben. Für die jeweilige Höhe der Regelsätze ist immer die Version des AsylbLG oder der DV Asyl maßgeblich, die zu dem Zeitpunkt aktuell war, auf den sich der Bescheid bezieht.

III. Dann wird errechnet, welche Leistungen der Asylbewerber als Sach- oder Geldleistungen erhalten hat und welche theoretisch, bei ausreichendem Einkommen, zu erstatten wären. Hier steht am Ende also der Betrag, der für den betreffenden Monat bei ausreichendem Einkommen zurückgefordert werden kann bzw. wird.

IV. Im nächsten Schritt wird errechnet, welches Einkommen für die Kostenerstattung wirklich verfügbar ist. Das bedeutet es soll errechnet werden, welches Einkommen dem Betreffenden nach Abzug aller Bedarfe, die er selbst gedeckt hat, noch zur Verfügung steht. Hierzu werden erst einmal vom errechneten Gesamtbedarf die erhaltenen Sachleistungen abgezogen. Damit steht der Betrag fest, den der Betreffende zur Deckung seiner restlichen Bedarfe selbst getragen hat. Dieser Betrag wird vom zu berücksichtigenden Einkommen abgezogen. Dadurch ist nun das für die Kostenerstattung zur Verfügung stehende Einkommen errechnet. Das ist also der Betrag, der dem Betreffenden nach Abzug der Bedarfe, die er selbst gedeckt hat, von seinem Einkommen noch zur Verfügung steht.

IV. Um nun als letztes den real an die Regierung zu erstattenden Betrag zu errechnen, wird der Betrag der theoretisch erstattungsfähigen Leistungen dem Betrag des verfügbaren Einkommens gegenübergestellt. Ist das verfügbare Einkommen größer oder gleich den erstattungsfähigen Leistungen, kann die Regierung den vollen Betrag der erstattungsfähigen Leistungen einfordern. Ist das verfügbare Einkommen kleiner als die erstattungsfähigen Leistungen, so muss der Asylbewerber der Regierung nur einen Teil der erstattungsfähigen Leistungen zurückzahlen. In diesem Fall, wie auch in dem Fall, dass das Einkommen gleich der Forderung ist, bleibt dem Betroffenen dann von seinem Einkommen außer dem vorher erwähnten Freibetrag nichts mehr übrig.

Da die Forderungen von der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle mit einem Computerprogramm erstellt werden ist davon auszugehen, dass bei der Berechnung selbst wenig falsch laufen kann. Natürlich aber könnten die als

Grundlage für die Berechnung der Forderung benötigten Daten falsch erfasst oder eingegeben worden sein. Die Bescheide sollten deshalb genau geprüft werden und, falls Fehler erkannt werden, sollte Widerspruch eingelegt werden. Fragen zur Prüfung der Bescheide können sein: Sind die eingegebenen Daten korrekt? Ist das Einkommen für den entsprechenden Monat richtig angesetzt? Sind mögliche Abzüge für berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt? Sind alle Familienmitglieder richtig erfasst? Sind die Regelbedarfe richtig erfasst? etc.

Uns ist bewusst, dass das Thema komplex und schwierig ist und haben versucht das Beschriebene so einfach wie möglich zu halten. Bei Fragen zögern sie nicht uns anzurufen oder anzuschreiben.

Handlungsempfehlung:

Einkommensnachweise an Zentrale Gebührenabrechnungsstelle schicken und eventuelle berufsbedingte Aufwendungen geltend machen.

Prüfen sie die Erstattungsbescheide.

Bei Fehlern im Bescheid Widerspruch einlegen.

Wenn nötig Ratenzahlung vereinbaren.

Bei Fragen Caritas Asylsozialberatung anrufen oder anschreiben

Aktuelles/Termine:

Helfer-Café am 1.6.2017 ab 19 Uhr in Markt Schwaben
Thema: „Gebühren für erhaltene Sachleistungen - Erstattungsbescheide“

Anlage 1.: Gebühren für Unterkunft, Verpflegung und Haushaltsenergie nach der bayerischen Asyldurchführungsverordnung (DV Asyl)

1.1.2015 – 31.8.2016

§ 22 Unterkunftsgebühr

Die Höhe der Gebühr für Unterkunft und Heizung beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 185,00 €;
2. für Haushaltsangehörige monatlich 65,00 €

Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Nr. 1 zusätzlich 7,67 € für die Haushaltsenergie zu addieren.

Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 v.H. gesenkt werden.

1.9.2016 – 31.12.2016

§ 23 Unterkunftsgebühr

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 €.

Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 % gesenkt werden.

§ 24 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 128 € für Verpflegung und 28 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 115 € für Verpflegung und 25 € für Haushaltsenergie,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 124 € für Verpflegung und 13 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 96 € für Verpflegung und 10 € für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78 € für Verpflegung und 5 € für Haushaltsenergie.

1.1.2017- laufend

§ 23 Unterkunftsgebühr

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 €.

Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 % gesenkt werden.

§ 24 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 137 € für Verpflegung und 33 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 128 € für Verpflegung und 31 € für Haushaltsenergie,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 140 € für Verpflegung und 18 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 112 € für Verpflegung und 13 € für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78 € für Verpflegung und 8 € für Haushaltsenergie.

Anlage 2.1.: Regelbedarfssätze für den „notwendigen Bedarf“ und den „notwendigen persönlichen Bedarf“ außerhalb von Landeseinrichtungen nach § 3 AsylbLG

2015

	„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“	Bedarf gesamt
Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende Erwachsene)	216 €	143 €	359 €
Regelbedarfsstufe 2 (zwei erwachsene Partner in einem Haushalt)	194 €	129 €	323 €
Regelbedarfsstufe 3 (weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt)	174 €	113 €	287 €
Regelbedarfsstufe 4 Jugendliche (14-17 Jahre)	198 €	85 €	283 €
Regelbedarfsstufe 5 Kinder (6-13 Jahre)	157 €	92 €	249 €
Regelbedarfsstufe 6 Kinder (0-5 Jahre)	133 €	84 €	217 €

1.1.2016 – 16.3.2016

	„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“	Bedarf gesamt
Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende Erwachsene)	219 €	145 €	364 €
Regelbedarfsstufe 2 (zwei erwachsene Partner in einem Haushalt)	196 €	131 €	327 €
Regelbedarfsstufe 3 (weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt)	176 €	114 €	290 €
Regelbedarfsstufe 4 Jugendliche (14-17 Jahre)	200 €	86 €	286 €
Regelbedarfsstufe 5 Kinder (6-13 Jahre)	159 €	93 €	252 €
Regelbedarfsstufe 6 Kinder (0-5 Jahre)	135 €	85 €	220 €

17.3.2016 – laufend

	„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“	Bedarf gesamt
Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende Erwachsene)	219 €	135 €	354 €
Regelbedarfsstufe 2 (zwei erwachsene Partner in einem Haushalt)	196 €	122 €	318 €
Regelbedarfsstufe 3 (weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt)	176 €	108 €	284 €
Regelbedarfsstufe 4 Jugendliche (14-17 Jahre)	200 €	76 €	276 €
Regelbedarfsstufe 5 Kinder (6-13 Jahre)	159 €	83 €	242 €
Regelbedarfsstufe 6 Kinder (0-5 Jahre)	135 €	79 €	214 €

Anlage 2.2.: Regelbedarfssätze bei Analogleistungen nach § 2 AsylbLG/SGB II/XII

	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017
Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende Erwachsene)	399 €	404 €	409 €
Regelbedarfsstufe 2 (zwei erwachsene Partner in einem Haushalt)	360 €	364 €	368 €
Regelbedarfsstufe 3 (Erwachsener in stationärer Unterbringung)	320 €	320 €	327 €
Regelbedarfsstufe 4 Jugendliche (14-17 Jahre)	302 €	306 €	311 €
Regelbedarfsstufe 5 Kinder (6-13 Jahre)	267 €	270 €	291 €
Regelbedarfsstufe 6 Kinder (0-5 Jahre)	234 €	237 €	237 €

notwendiger Bedarf = physisches Existenzminimum (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)

notwendiger persönlicher Bedarf = soziokulturelles Existenzminimum (Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit/Unterhaltung/Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, andere Waren und Dienstleistungen)

zusätzlich zu erbringen, „soweit notwendig und angemessen“: Unterkunft, Haushaltsenergie (Strom), Heizung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Kosten der Wohnungsinstandhaltung; außerdem Bildungs- und Teilhabepaket